

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/23 96/03/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1996

Index

L71013 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe Platzfuhrwerkgewerbe Niederösterreich L71019 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe Platzfuhrwerkgewerbe Wien 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BetriebsO 1994 §4; BetriebsO 1994 §5 Abs1; GelVerkG §10;

Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Wr 1993 §1;

Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO Wr 1993 §23 Abs2;

TaxibetriebsO NÖ 1994;

Rechtssatz

Der Geltungsbereich der Wr Taxi- Mietwagen- GästewagenbetriebsO 1993 stellt nicht auf den Standort des Gewerbebetriebes, sondern auf die Ausübung des Taxi-Gewerbes ab; die Verwendung des Taxifahrzeuges im Fahrdienst bildet einen Gegenstand der Ausübung des Taxi-Gewerbes. Allerdings ist § 23 Abs 2 Wr Taxi- Mietwagen-GästewagenbetriebsO 1993 nicht auf Lenker im Fahrdienst für einen Taxi-Gewerbebetrieb mit dem Standort in NÖ anwendbar, weil für solche Personen weder nach der BetriebsO 1994 noch nach der NÖ TaxibetriebsO 1994, die rechtliche Möglichkeit besteht, einen mit einem Lichtbild ausgestatteten Lenkerausweis ausgestellt zu erhalten. Die Anwendbarkeit des § 23 Abs 2 Wr Taxi- Mietwagen-GästewagenbetriebsO 1993 auf eine solche Person würde einem Verbot der Ausübung des Fahrdienstes in Wien gleichkommen, was weder aus § 10 Abs 2 GelVerkG noch aus anderen Vorschriften des GelVerkG abgeleitet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030182.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$